

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kordshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 1 Allgemeines

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Größe und den Nutzungsarten der Grundstücke. Grundlage dafür sind die Daten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) des Katasteramtes.

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2005

für die ersten 0,1 ha	3,90 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,34 €

Zuschläge: 2,68 € je angefangene 0,1 ha für Gebäude- und Freiflächen, Straßen, Wege, Bahngelände, Flugplatz, Verkehrsübungsplatz, historische Anlagen
1,34 € je angefangene 0,1 ha für Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Betriebsflächen
0,67 € je angefangene 0,1 ha für Sportflächen, Campingplatz, ungenutzte Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche

Abschläge: 1,34 € je angefangene 0,1 ha Wasser, Deich, Damm, Rückhaltebecken
0,67 € je angefangene 0,1 ha Brachland, Soll, anderes Unland, Moor, Heide
0,47 € je angefangene 0,1 ha Wald

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke SW Flemendorf	0,83 €
SW Groß Kordshagen	0,90 €
Werterhaltung SW Groß Kordshagen	1,32 €
Deichkosten je angefangene 0,1 ha Zipker Bach	0,24 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

15.11.05
Groß Kordshagen,



[Signature]
Bürgermeister



Ausgehängt am 23.11.2005

Abgenommen am 8.12.2005

